

## Milliarden suchen neue Bleibe

Nach seriösen statistischen Schätzungen gehen alljährlich allein in Deutschland Vermögenswerte verstorbener Bürger in einer Größenordnung von insgesamt 100 bis 150 Milliarden € im Erbwege auf andere Inhaber über. Eine fast unvorstellbare Zahl, die aber vor dem Hintergrund plausibel wird, dass allein das summierte Geld- und Kapitalvermögen aller Bundesdeutschen ungefähr 3,5 Billionen € beträgt. Dazu kommt das in seinem Gesamtbetrag kaum abschätzbare, aber gleichfalls „billionenschwere“ Immobilier- und sonstige Sachvermögen hinzu. Dass solche Vermögensübergänge, die Juristen sagen: „von Todes wegen“, in einer gesetzlich klar und eindeutig geregelten Weise vor sich gehen müssen, leuchtet ohne Weiteres ein.

Unser Bürgerliches Gesetzbuch stellt uns in seinen §§ 1922 bis 2385 diese Regeln unter der Überschrift „Erbrecht“ zur Verfügung. Sie haben sich in der Praxis bewährt, zumal sie es jedem Bürger weitgehend selbst überlassen, seine Erbnachfolge mittels Testament (oder Erbvertrag), persönlich zu regeln, oder einfach durch „Stillschweigen“ die sogenannte „gesetzliche Erbfolge“ eintreten zu lassen. Überlegungen zur Erbnachfolge hängen von der individuellen familiären Situation ab. Jeder Einzelfall weist spezifische Besonderheiten auf. Sie müssen berücksichtigt und vor allem auch bei der anwaltlichen Beratung herausgearbeitet werden; der Berater muss dabei in aller Regel „Maßarbeit“ leisten!

Überlegungen zur späteren Erbnachfolge sollte man keinesfalls aufschieben, bis eine schwere Erkrankung oder das Alter an die Endlichkeit des Lebens mahnen. Es ist allemal besser, in noch körperlicher und geistiger Frische darüber nachzudenken, was nach dem Tode einmal mit dem eigenen Vermögen geschehen, auf wen es übergehen und wer es „bekommen“ soll. Ganz abgesehen davon, stehen wir ja unter der steten Bedrohung zum Beispiel mit einem vorzeitigen Unfalltod, der auch unsere Erbnachfolge „vorzeitig“ auslösen würde. Deshalb auch unser erster Rat: Es kann nie zu früh (aber leider oft zu spät!) sein, sich selbst über die Erbfolge Gedanken zu machen, dazu Rat einzuholen und etwa Notwendiges auch zu tun.

Man kann als grobes Raster sagen, dass die „gesetzliche Erbfolge“ und damit der Verzicht auf die Abfassung eines eigenen Testaments immer dann akzeptabel ist, wenn die eigenen Überlegungen ergeben haben, dass die gesetzlich vorgegebene Erbfolgeregelung für die eigene familiäre Situation passend ist und als „gerecht“ gelten kann. Das Gesetz sieht grundsätzlich die Erbfolge der Verwandten und – falls vorhanden – des Ehepartners des Verstorbenen („Erblasser“) vor. Das geschieht in genau festgelegter



Ordnungsfolge: Kinder (auch nichteheliche), Enkel und weiter Abkömmlinge des Erblassers bilden die erste, dessen Eltern und deren Abkömmlinge (also Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers) die zweite Ordnung. Schließlich stellen die Großeltern, dann die Urgroßeltern und weitere Vorgenerationen des Erblassers und deren Abkömmlinge (also Onkel, Tanten, Cousinen und Vettern des Erblassers) die dritte, vierte usw. Ordnung dar. Wichtig zu wissen: Kein Verwandter einer ferneren Ordnung kommt zur Erbfolge, so lange auch nur ein Verwandter einer näheren Ordnung als Erbe vorhanden ist. Hinterlässt also z.B. der verwitwete Herr A. ein Kind, wird dieses gesetzlicher Alleinerbe; etwa überlebende Geschwister des A. (und deren Kinder) erhalten nichts. Sie kämen nur zum Zuge, wenn entweder das Kind vor A verstorben wäre oder wenn es zum Beispiel seine Erbschaft ausschlagen würde.

Ist der Erblasser verheiratet und lebte er mit dem Ehepartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erbt der überlebende Teil nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge neben den Abkömmlingen den Nachlass zu  $\frac{1}{2}$ . Würde etwa Herr A. versterben und Ehefrau und drei Kinder hinterlassen, käme die Frau zu  $\frac{1}{2}$  und die Kinder zu je  $\frac{1}{6}$  zur Erbnachfolge. Wären keine Kinder des A. vorhanden (auch keine nicht-ehelichen), müsste die Ehefrau den Nachlass mit den Eltern oder Geschwistern des Erblassers oder gegebenenfalls mit seinen Großeltern teilen: Sie bekäme  $\frac{3}{4}$ , die anderen  $\frac{1}{4}$  seines Nachlasses. Nur wenn es keine Verwandten dieser Art gäbe, würde Frau A. Alleinerbin werden. Dem Ehepartner steht, wenn er nicht ohnehin Alleinerbe ist, neben seinem Erbteil der sogenannte „Voraus“ zu: Frau A. würde also vorweg den ehelichen Hausrat erhalten, das heißt im Klartext: die Wohnungseinrichtung und alles, was gemeinhin dazu gehört (§ 1932 BGB).

Seit Inkrafttreten des BGB (1900), haben sich viele Anschauungen und gesellschaftliche Verhältnisse gewandelt. Heute steht in der Regel der Wunsch im Vordergrund, den überlebenden Ehepartner erbmäßig zu sichern und die Kinder (oder gar entferntere Verwandte) erst zum Zuge kommen zu lassen, wenn auch der Partner verstorben ist. Wer solches oder sonst von der gesetzlichen Erbfolge Abweichendes will, kann (und muss) das „letztwillig“ verfügen: Er muss ein Testament (oder einen Erbvertrag) errichten.

